

Liebe Mitglieder,

Es gibt Neuigkeiten von der Baselbieter Regierung!

In der Medienmitteilung zur Regierungsratssitzung vom 20.4.2021 kann man lesen, dass bereits 278 Härtefallnachzahlungen für die Monate März und April geleistet wurden.

Es ist auch erfreulich zu lesen, dass für Mai weitere Härtefallhilfen ausbezahlt werden und der Kanton die Restaurants als geschlossene Betriebe behandelt, wenn auch die Terrassenöffnung möglich ist resp. die Terrasse offen hat.

Es wird mit der gleichen Formel gerechnet wie bei der ersten Auszahlung, jedoch ohne den 10 Prozent Zuschlag auf die Dauer der Schliessung. Der Fixkostenbeitrag bleibt bei 30.2 Prozent.

Die **Formel** für die Berechnung der weiteren Monate lautet wie folgt:

Durchschnittlicher Umsatz 2019/2020 *) x (Fixkostenbeitrag) 30.2% x 8.33 %

**) oder andere Berechnungsgrundlage gem. Gründungsdatum*

Bsp: 100'000 (Umsatz) x 30.2 % (Fixkostenbeitrag) x 8.33 % (1 Monat) = 2'515.66/Monat

Achtung: Es wird vom Nettoumsatz ausgegangen.

Zu erwähnen ist, dass die Terrassenöffnung keinen Einfluss auf die «a-fonds-perdu» Zahlungen hat. Diese wird weiterhin, wie auch Take – Away nicht angerechnet und die Gastronomie gilt für den Härtefall weiter als geschlossen.

Somit werden wir im Kanton Basellandschaft die Limite von 20 Prozent vom durchschnittlichen Jahresumsatz an «a-fonds-perdu» Leistungen ziemlich genau erreichen. Wenn die Krise noch länger andauert, muss der Betrag vom Bund im Gesetz nochmals dringend erhöht werden.

Heizpilze: Die Ausnahmegewilligung für Heizungen im Freien wurde ebenso von der Regierung bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Gemäss Gesetzesanpassung sind **somit elektrisch betriebene Heizstrahler** bewilligt.

An dieser Stelle ist es mir wichtig, der Baselbieter Regierung Lob und Dank auszusprechen. Es wird unkompliziert und sehr pragmatisch im Sinne für die Gastronomie gehandelt. Natürlich immer unter den gegebenen Möglichkeiten und Entscheidungsfreiheiten.

EO Entschädigung: Terrassen-Öffnung

Die Corona-Entschädigungen laufen weiter wie bis anhin. Ein Restaurant, welches die Terrasse öffnet, kann weiterhin wie bei Betriebsschliessung abrechnen. D.h., die Entschädigungen werden nicht gekürzt. Sollten sich aber Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (GmbH/AG) und mitarbeitenden Ehepartnern einen Lohn abrechnen in dieser Zeit, dann wird dieser an die Entschädigung angerechnet.

Wie berechnet sich der Anspruch bei den **Selbständigerwerbenden**? Bei Umsatzrückgang ab 30% ab 01.04.2021 besteht Anspruch auf 100% des Erwerbsausfalls; d.h., die Corona-Entschädigung wird im Vergleich zu einer 100%-Betriebsschliessung nicht gekürzt und es gelten dieselben Grundlagen, wie für die bereits ausbezahlten Entschädigungen.

Wie berechnet sich der Anspruch bei den **Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (AG, GmbH)** oder den im Betrieb des Selbständigerwerbenden mitarbeitenden Ehegatten? Dies hängt von der Lohndeklaration der entsprechenden Person ab. Gibt sie ihren AHV-pflichtigen Lohn mit NULL an, dann erhält sie 80% des AHV-pflichtigen Lohnes (oder maximal 196 CHF pro Tag). Gibt sie an, einen

Teilverdienst gemacht zu haben, dann wird 80% der Lohneinbusse ausbezahlt. Auch hier gelten die gleichen Basiswerte wie bei den bisher abgerechneten Entschädigungen.

Neues Schutzkonzept vom 19.4.2021: Zu den Terrassenöffnungen gibt es viele positive Feedbacks. Es wird auch da deutlich, welchen Stellenwert die Gastronomie in der Gesellschaft inne hat. Aus Solidarität mit den Gästen haben viele Mitglieder ihre Terrassen geöffnet. Die Dankbarkeit ist vielerorts zu spüren. Man freut sich über einen Schritt in Richtung Normalität. Die neuen Schutzmassnahmen sind jedoch nicht alle nachvollziehbar und die Maskentragepflicht der Gäste am Tisch ist weit weg von «gesundem Menschenverstand». Warum soll ein Restaurantbesucher am Tisch eine Maske tragen und ein Hotelgast darf ohne Maske auf der Terrasse verweilen? Es ist fast unmöglich, diese Regel zu 100 Prozent durchzusetzen. Man macht sich vor den Gästen schon fast lächerlich wenn man sie bitten muss, die Maske zwischen den einzelnen «Bierschlücken» anzuziehen. Wir haben die Behörde gebeten, die Prüfung bei dieser Massnahme mit «gesundem Menschenverstand» zu vollziehen und haben auch bestätigt erhalten, dass sie diese Massnahme mit Augenmass behandeln werden.

Natürlich liegt die Verantwortung, wie stark sie sich bei dieser Massnahme an die Vorgaben halten, am Schluss bei Ihnen. GastroSuisse ist in Gesprächen mit dem Bund, um diese Massnahme wegzulassen.

Die Gästemeldepflicht gilt für alle Gäste, auch für geimpfte.

Der Bundesrat hat eine Corona - Öffnungsstrategie kommuniziert. So wie es aussieht, können Innenräume von Bars und Restaurants frühestens am 26. Mai 2021 öffnen. Am 12. Mai wird der Bundesrat eine Auslegeordnung vornehmen und diese in die Vernehmlassung senden. Somit müssen wir trotz Plan uns weiter gedulden.

Geschenkgutscheine: Es wurden bis Ende Jahr über 4000 Weihnachtsgeschenkgutscheine verkauft. Die Gutscheine konnten natürlich zu einem grossen Teil nicht mehr eingelöst werden. Die Gutscheine sind gemäss OR 5 Jahre gültig. Darum steht kein Ablaufdatum darauf. Es ist somit wünschenswert, die Gutscheine anzunehmen, wenn es sich auch um Weihnachtsgutscheine handelt. Beim Ausfüllen des Gutscheines ist es hilfreich für uns, wenn Sie die Angaben korrekt und gut lesbar ausfüllen. Da diese Gutscheine ohne Kommission und Spesen einzulösen sind, ist der Aufwand für uns doch nicht zu unterschätzen und daher sind wir Ihnen für «Sammelsendungen» sehr dankbar.

Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Kraft und für alle mit offener Terrasse natürlich gutes Wetter. Es ist ein Silberstreifen am Horizont, jedoch noch in weiter Ferne. Nichts desto trotz sind wir schon so weit gekommen und es wird sich lohnen auf den letzten Metern noch durchzuhalten. Bei Fragen oder Hilfestellungen sind wir gerne für Euch da.

Herzliche Grüsse,
Fabienne Ballmer

GastroBaselland
Grammetstrasse 18
4410 Liestal

061 921 36 96

GASTRO **BASELLAND**
#VERLIEBTINDIEGASTRONOMIE